

## Hafenordnung

### **§ 1 Zutritt**

- (1) Zutritt haben Mitglieder, Steganlieger und deren Gäste.
- (2) Mitglieder haften für ihre Gäste.
- (3) Kinder sind zu beaufsichtigen.
- (4) Das Vereinsgelände, insbesondere die Steganlagen und Zugangsbereiche, wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Hinweise zur Datenverarbeitung finden sich in der Datenschutzordnung und den Datenschutzhinweisen.

### **§ 2 Verhalten im Hafen**

- (1) Der Hafen ist sauber zu halten.
- (2) Lärm ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- (3) Der Steg ist freizuhalten.
- (4) Das Parken auf dem Gelände ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
- (5) Bordtoiletten ohne Fäkalientank dürfen im Hafen nicht benutzt werden.

### **§ 3 Aufsicht**

- (1) Der Stegwart führt die Aufsicht.
- (2) Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Gastlieger werden durch den Stegwart eingewiesen.

### **§ 4 Wasser, Strom und WLAN**

- (1) Trinkwasser ist sparsam zu verwenden.
- (2) Strom darf nur über geprüfte Kabel entnommen werden.
- (3) Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.
- (4) WLAN steht Steganliegern kostenfrei zur Verfügung. Zugangsdaten befinden sich im Schaukasten am Clubschiff.
- (5) Die Nutzung des WLAN erfolgt auf eigene Verantwortung; der Verein übernimmt keine Haftung für Datenverluste oder Sicherheitsrisiken.

### **§ 5 Umwelt**

- (1) Schadstoffe dürfen nicht ins Wasser gelangen.
- (2) Das Reinigen von Booten mit Trinkwasser ist untersagt.
- (3) Bilgenwasser, Öl, Treibstoff oder Chemikalien dürfen nicht in den Hafen gelangen.

### **§ 6 Müllentsorgung**

- (1) Müll ist ausschließlich in die vorgesehenen Container zu entsorgen.
- (2) Altöl, Batterien, Farben und Chemikalien dürfen nicht in Vereinsbehälter. Bordmüll ist an Land zu entsorgen.

### **§ 7 Haftung**



- (1) Der Verein haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.
- (2) Für Schäden an Booten, Zubehör oder persönlichem Eigentum der Mitglieder oder Gastlieger, die durch Sturm, Hochwasser, Wellenschlag, Dritte, Tiere oder sonstige äußere Einflüsse entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung.
- (3) Für Schäden, die ein Boot an anderen Booten, Steganlagen oder Vereinseigentum verursacht, haftet ausschließlich der Bootseigner. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist verpflichtend.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.